

Auf Nachfrage von Herrn Willnecker, warum die Angelegenheit dem Ausschuss als Vorlage und nicht als Mitteilung vorgelegt worden sei, da er für den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss keine Einflussmöglichkeit sehe und was geschehe, wenn der Eigentümer das Objekt veräußern möchte und an die Stadt herantritt, teilte Herr Lübken mit, dass Denkmalschutzbelange als Sitzungsvorlage einzubringen seien (gemäß § 11 Abs. 1 S. 4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin). Zur Frage eines etwaigen Veräußerungsverfahrens konnte die Verwaltung nicht Stellung nehmen, sagte aber eine Information der Unteren Denkmalbehörde im Protokoll zu.

Herr Heckeroth und Frau Reese vertraten die Auffassung, dass eine Lösung gefunden werden müsse, beide Gebäude zu erhalten.

Herr Knülle unterstützte diese Auffassung, betonte jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Diskussion zur Rautenstrauchsiedlung, dass man beim Denkmalschutz die Bürger mitnehmen müsse. Die Bürger müssten frühzeitig über die Auswirkungen informiert werden. Denkmalschutz dürfe nicht um jeden Preis durchgesetzt werden.

Herr Willnecker teilte mit, dass der Eigentümer nach ihm vorliegenden Informationen beantragt hatte, das Anwesen abzureißen. Für ihn stellt sich daher die Frage, ob der Eigentümer in die Unterschutzstellung einbezogen worden sei. Da das Objekt dadurch schwerer veräußerbar sein werde, könnte der Fall eintreten, dass die Stadt das Anwesen übernehmen müsse.

Herr Lübken entgegnete, dass er annehme, dass im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens der Eigentümer angehört worden sei.

Frau Feld-Wielpütz schloss sich den Ansichten der Vorredner an. Bereits bei der Vorstellung des Denkmalpflanzplans sei darauf hingewiesen worden, dass die Eigentümer sehr verunsichert seien und die Bürger mitgenommen werden müssten. Über das Ergebnis der Anhörungen der Eigentümer sei die CDU-Fraktion nicht informiert, an den Meinungen jedoch sehr interessiert. Im Gegensatz zur Rautenstrauchsiedlung liege im vorliegenden Fall Haus Sonneck bereits quasi eine Unterdenkmalschutzstellung vor. Der Eigentümer stelle sich die Frage, wie es nun weitergehe. Der Fall eines zweiten Contzenhofes müsse vermieden werden. Hier sieht Frau Feld-Wielpütz Politik und Verwaltung in der Verantwortung, anders vorzugehen und den Prozess zu begleiten. Im nächsten UPV sollte entsprechend vorgegangen werden.

Protokollnotiz:

Das Denkmalschutzgesetz NRW sieht in § 31 vor, dass ein Eigentümer die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

Weder im Zuge des Unterschutzstellungsverfahrens (Anhörung etc.) noch nach erfolgter Eintragung in die Denkmalliste ist der Eigentümer hinsichtlich einer möglichen Übernahme des Objektes an die Stadt herantreten. Indes löst die reine Unterschutzstellung eines Objektes noch keine wirtschaftlichen Verpflichtungen und damit auch keine wirtschaftlichen Unzumutbarkeiten beim Eigentümer aus. Diese müssten im Bedarfsfall durch den Eigentümer dargelegt werden, damit die Stadt eine mögliche Übernahme einzelfallbezogen prüfen kann. Insofern besteht für die Stadt derzeit keine Veranlassung zur Übernahme des Objekts.